

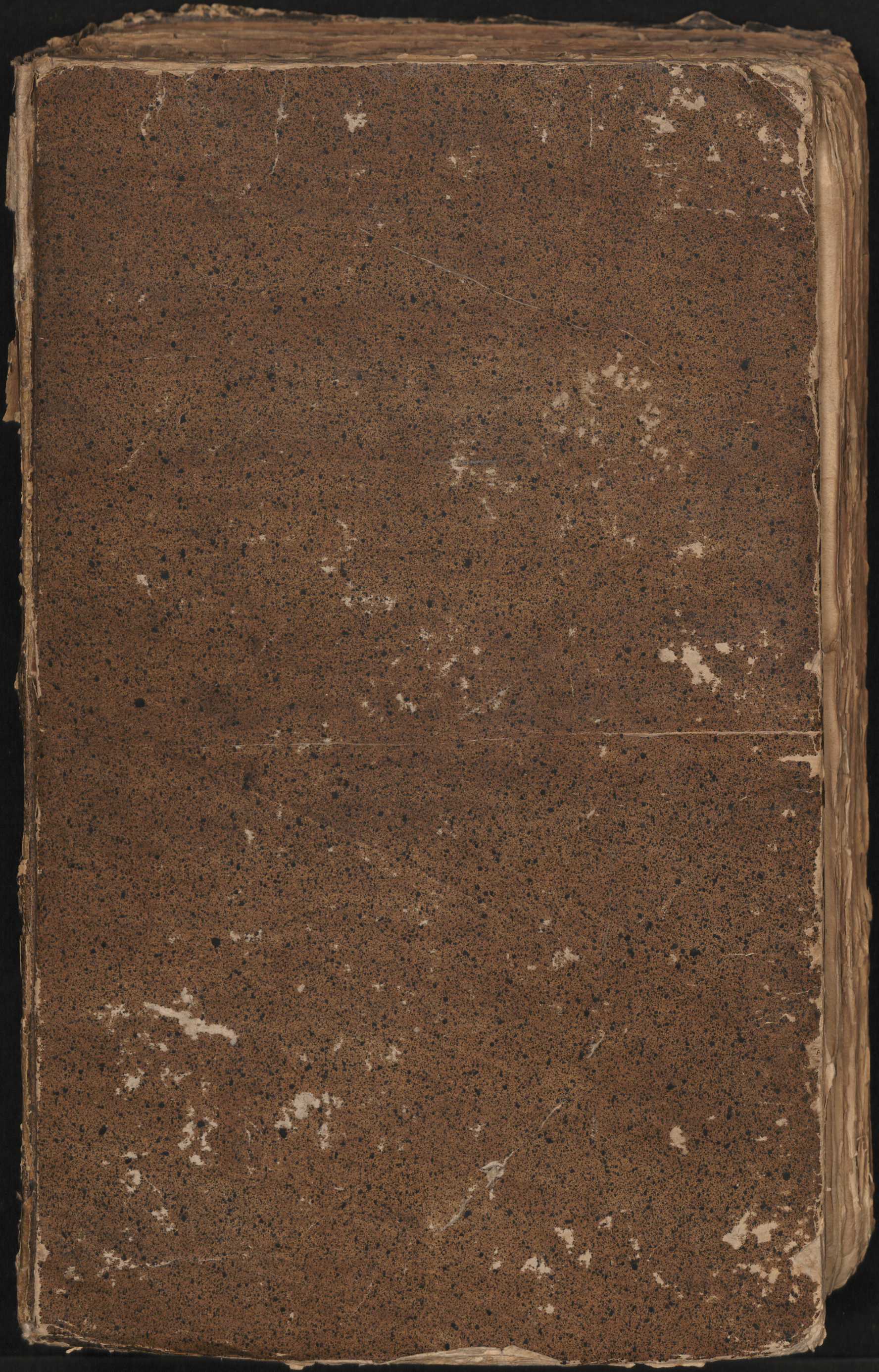
Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingesessenen/ auch denen/ so in Unsern Landen Handel und Wandel treiben/ in specie allen frembden Passagirern/ Fuhrleuten und andern reisenden Persohnen/ hiemit gnädigst zu wissen ... Dieß meinen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen : Geben unter unserm vorgedruckten Fürstl. Insiegel/ den 26. Septembr. Anno 1681.

[S.l.], 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491871>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

187

44

44

Exempel

Die eine der ...

Die eine der ...



Die eine der ...

Die eine der ...

**Im Bistums quaden Wir Bischoff
Morph / Herzog zu Mecklenburg / Herz zu Wern-
den / Schwerin und Ragenburg / auch Rat zu Schwerin /
der Lande Pofod und Stargard Herr.**

Süßen allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingeseffenen / auch denen / so in
Unsern Landen Sadel und Sadel treiben / in specie allen fremden Paslagirern / Subreuten und andern reitenden
Sperschonen / hienit gütlich zu wissen / Nachdem durch Edtes Herzogthums die antickende Seuche der Pestilenz
in der Stachburschafft / sonderlich in dem Sackeburgischen / Salberfätschen / Anhaltischen / Grafflichen Mans-
seldischen und Sackeburgischen / und benemelten angrenzenden Landen löcher / sehr eingertzen / dergestalt / daß wol zu beten-
gen / wann es der Sächse in Gnaden nicht abwendet / dieselbe auch Unser Herzogthum und Lande ergriffen möchte / Und
bain Uns / als Landes-Herrn / die Sorgfalt billig obliegt / nachst Wilt dahin zu sehen / wie solchem Ubel vorgehret werden
möge / Als haben Wir zu dem Ende ein und andere dienliche Verordnungen publiciren und ergehen lassen / welche Wir
Fracht dieses wiederholen / und nöthiglich zu deren observanz und Beobachtung / bey Vermeldung der derteligen einverleibten
Poen und Straffe ernstlich ermahnen haben wollen. Verordnen und setzen auch weiter hienit / daß / gleich wie die Unfrige sich
alles Handels und Handels nach obgedachten Dertzen hin gänzlich zu enthalten haben / also auch keine von dainnen kom-
mende Verschonen und Güter / ob schon selbige durch einen Umbweg aus einem andern reitnen Fürstenthumb oder Lande kom-
men möchten / in oder durch Unser Gebiet verfrachtet werden sollen. Und auff daß so viel besser / mit Göttlicher Güffe die leidige
Contagion von Unsern Herzogthumb und Landen abgehalten werde / so wollen Wir / daß alle Reisende und im Unser Land
gehörte / sie kommen zu Sagen / Pferde oder Suez / sie sein Einheimische oder Fremde / gewisse passages und Erlassen in
acht haben / und jar :

Die aus der Ufermardt anhero wollende / ihren Weg auff den Rabelpaß bey der Stadt Fried-
land / oder auff die Stadt Bolderf /

Die aus der Mittelmark / ihren Weg auff die Rarobier Brücken / oder nach der Kruselsinschen
Stühle /

Die aus der Pirgitz / auff den Edelichen Hoff Tornow / oder auff die Stadt Besenberga / oder
auff das Dorf Ribbe / oder auff das Stimbhauß oder Dorff Bredenhagen / oder auff die Stadt
Plau / (dann alle übrige aus der Mark Brandenburg in Unser Land gehende Erlassen verbotten
sein sollen) annehmen / und mit Vorweisung Ihrer Paffen an jedem Dert sich bey denen / so dazu bestimmen / geüb-
rend annehmen / und von Ihnen einen Schein sich geben lassen sollen. Mit der ersten Verordnung / daß / da Einige dain-
der handeln / ander Erlassen und Umbwege nehmen / oder sich heimlich einschleichen / und ohne gültigen Paß und Erlaubniß
durch zudehngen sich unterstehen werden / dieselbe / nach Befindung des darunter committirten doli oder culpae / am Leibe oder
gar am Leben / obertunige Strahe und Erbarmungs-gestraft werden sollen. Die dann hienit Unser Hauptleuten / Beamten /
nicht weniger denn von der Rittershaft / auch Richter und Stäbten in den Städten / bey Vermeldung Unser schlech-
tlinge / junger wird / solche transgressores Unser Verordnungen / wann sie zu erappen sein / so fort in Maß-
und arret zu nehmen / und Uns davon schleunigst zu referiren.

Im übrigen befehlen Wir auch denen Verberglerern / Wasgabern und Reutern / in den Städten und auffm Lande
gleichfalls hienit eifflig / und bey hoher willkürlicher Straffe / daß sie keinen Menschen / weder Fremd noch Fremden /
Verwandten oder Bekanten / ohne Vorweisung eines beglaubten und alhier zu Günsten von Unsern specialer verordne-
ten Commissaris in den übrigen Städten aber von dem alhier zürgermeister und Stadt Soigt mit unterschiednen Erläu-
paffen oder Schein an- und aufnehmen oder beherbergen sollen.

Sich meiner Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Geben unter unserm
vorgewunden Sill. Insiegel / den 26. September. Anno 1681.

**Im Bittesquadern Für Fürst
 Leopold / Herzog zu Mecklenburg / Herzog zu Wern-
 den / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
 der Lande Pommern und Starck Herr.**

Süßen allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingeseffenen / auch denen / so in
 Unsern Landen Handel und Wandel treiben / in specie allen fremden Passagieren / Subreuten und andern reisenden
 Perleuten / hienit gütlichst zu wissen / Nachdem durch Gottes Gerhängnis die ansteckende Seuche der Pestilenz
 in der Stachbahrtschafft / sonderlich in dem Stachbahrtschafft / Salberstättischen / Anhaltischen / Gräfflichen Mans-
 fehdischen und Stantenburgischen / und benennlichen angrenzenden Landen leider / sehr eingetiffen / dergestalt / daß wol zu betor-
 gen / wann es der Seuche in Gnaden nicht abwendet / dieselbe auch Unser Serzogthumb und Lande ergriffen möcht / Und
 dann Uns / als Landes-Herrn / die Sorgfalt billig obliegt / nicht Wenig dahin zu sehen / wie solchem Uebel vorgebeugt werden
 möge / Als haben Wir zu dem Ende ein und andere dienliche Zerordnungen publiciren und ergehen lassen / welche Wir
 krafft dieses wiederholen / und manlichlich zu deren observanz und Beobachtung / bey Zernehmung der denselben einverleibten
 Pönn und Straffe ernstlich ermahnen haben wollen. Zerordnen und setzen auch weiter hienit / daß / gleich wie die Unfrische sich
 alles Handels und Wandels nach obgedachten Dörfern hin gänzlich zu enthalten haben / also auch keine von dannen kom-
 mende Perleuten und Güter / ob schon selbige durch einen Umweg aus einem andern reinen Sauffenumb oder Lande kom-
 men möchten / in oder durch Unser Gebiet verfahren werden sollen. Und auff daß so viel besser / mit Göttlicher Güffe die selbige
 Contagion von Unsern Serzogthumb und Landen abgehalten werde / so wollen Wir / daß alle Reisende und im Unser Land
 gedrehtende / sie kommen zu Pönn / Pferde oder Sauff / sie seyn Einheimische oder Fremde / gewisse Passages und Erlassen in
 acht haben / und thar :

Die aus der Ufermarch anhero wollende / ihren Weg auff den Rabelpoff bey der Stadt Fried-
 land / oder auff die Stadt Bolder /

Die aus der Wittichmarch ihren Weg auff die Rarowitzer Brücken / oder nach der Grunselischen
 Stühle /

Die aus der Prignitz / auff den Edelichen Hoff Tornow / oder auff die Stadt Beseberg / oder
 auff das Dorf Ribbe / oder auff das Simbichauß oder Dorff Bredenhagen / oder auff die Stadt
 Pönn / (dann alle übrige aus der Mark Brandenburg in Unser Land gehende Straffen verbotten
 seyn sollen) annehmen / und mit Vorweisung Ihrer Pöffen an jedem Ort sich bey denen / so dazu bestimmet gehin-
 rend anmelden / und von Ihnen einen Schein sich geben lassen sollen. Mit der ersten Zerordnung / daß / da Einige dar-
 der handeln / oder Straffen und Umwege nehmen / oder sich heimlich einrichtlichen / und ohne gültigen Paß und Erlaubnis
 durch Jüdingen sich unterfehen werden / dieselbe / nach Befindung des darunter committirten doß oder culpæ / am Leibe oder
 gar am Leben / ohrtunge Straff und Verbannung / gestrafft werden sollen. Wie dann hienit Unser Hauptleuten / Beamten /
 nicht weniger denn von der Stittertschafft / auch Richter und Räthen in den Städten / vñ Zernehmung Unser schweren
 Ungnade / injunctet wird / solche transgressores Unserer Zerordnungen / wann sie zu erapen seyn / so fort in Währsamb
 und arret zu nehmen / und Uns davon schleunigst zu referiren.

Im übrigen bestehen Wir auch denen Berbergerern / Vassalgebern und Rügern / in den Städten und amffm Lande
 gleichfalls hienit eifflich / und bey hoher wiffthüchlicher Straffe / daß sie keinen Menschen / weder Frey und noch Fremden /
 Zerwandten oder Bekanten / ohne Vorweisung eines beglaubten und alhier zu Gmiffra von Unsern specialiter betrodne-
 ten Commissaris / in den übrigen Städten aber von dem alhierigen Bürgermeister und Stadt Solig mit unterzeichneten Erläu-
 päffen oder Schein an- und aufnehmen oder begehren sollen.

Dies meinet Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vergewissen. Geben unter unserm
 vorgedruckten Sauff. Inffiegel / den 26. Septemb. Anno 1681.



